

staltet werden, als ob die betreffenden Forderungen gestützt auf die erfolgreiche Anfechtung nunmehr geradezu auf die Rekursgegnerin als Gläubigerin übergegangen wären. Auch darf ihr nicht die Bedeutung beigemessen werden, dass sie den Ersteigerer zur Zahlung mit befreiender Wirkung an die Rekursgegnerin legitimieren würde, wie diese meint; vielmehr sind die betreffenden Pfandschulden an das Konkursamt zu bezahlen, das erst in der Verteilungsliste bestimmen wird, inwieweit die Rekursgegnerin Anspruch darauf erheben kann.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

#### 25. Entscheid von 14. Juni 1923 i. S. Rey.

Art. 106 SchKG: Frist zur Anmeldung des Eigentumsanspruchs. Die Anmeldung des Rechtes an der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sache durch den Drittsprecher darf nur bei Vorhandensein besonderer objektiver Umstände später als binnen zehn Tagen nach Kenntnisnahme von der Pfändung erfolgen. Bloss subjektive Gründe entschuldigen ein Fristversäumnis nicht.

A.— Dem Ehemanne der Rekurrentin wurde am 27. Mai 1922 eine Anzahl Möbel gepfändet. Am 30. September 1922 erhielt er gemäss Art. 123 SchKG vier Monate Verwertungsaufschub, der aber wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen wieder dahin fiel. Am 10. April 1923 machte Frau Rey beim Betreibungsamt das Eigentumsrecht an sämtlicher ihrem Manne gepfändeten Fahrnis geltend. Das Betreibungsamt liess die Anmeldung zu und setzte dem Gläubiger Frist zur Einreichung des Widerspruchsverfahrens. Die Fristansetzung wurde aber

auf Beschwerde hin von der kantonalen Aufsichtsbehörde wieder aufgehoben, nachdem sich ergeben hatte, dass die Rekurrentin jedenfalls seit dem 8. März 1923 um die Pfändung ihrer Möbel wusste.

B.— Hiergegen rekurriert Frau Rey ans Bundesgericht. Sie macht geltend: ihr Mann hätte ihr angegeben, es handle sich nur um Pfändung für einen kleinen Betrag, welche nach dessen Tilgung dahinfallen werde. Zu diesem Zwecke habe sie ein Darlehen aufgenommen und es ihrem Manne zur Zahlung der Betreuungsschuld gegeben. Erst später habe sie erfahren, dass die Summe zur Schuldtilgung nicht genügt hätte. Sie stehe vollkommen unter dem Einflusse ihres Mannes und hätte keinen Grund gehabt, an seinen Angaben zu zweifeln.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Dritteigentümer einer im Gewahrsam des Betreibungsschuldners befindlichen gepfändeten Sache unter Verwirklichung seiner Eigentumsansprüche binnen zehn Tagen, von der Kenntnisnahme der Pfändung an gerechnet, dem Betreibungsamte mitzuteilen (BGE 37 I 465 ff.)

Wenn nun das Bundesgericht in dem Entscheid 48 III 431 erklärt hat, dass eine solche Verwirkung dann nicht angenommen werden könne, wenn die Nichtanmeldung durch die besondern Umstände des Falles entschuldigt sei, so kann es sich dabei nur um äussere, nicht aber um in der Person des Drittsprechers liegende Umstände handeln, wie Rechtsunkenntnis, leichte Beeinflussbarkeit und dergleichen. Auch muss selbstverständlich verlangt werden, dass der Ansprecher, wenn er nicht selbst über die Art und Weise der Geltendmachung des Anspruches im Klaren ist, sich darüber erkundige und die Unterlassung einer solchen Erkundigung kann ebenfalls nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt werden.

Die Rekurrentin hat nun spätestens am 8. März 1923 in Erfahrung gebracht, dass ihr gehörende Möbelstücke gepfändet worden seien. Sie war somit von diesem Momente an in der Lage, ihre Eigentumsrechte anzumelden und es ist deshalb einem eigenen Verschulden zuzurechnen, wenn sie sich nicht aufklären liess und binnen der zehn Tage nicht ihren Anspruch geltend machte.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**26. Entscheid vom 16. Juni 1923 i. S. Schweiz. Bankverein**

Die Schätzung eines Pfandobjektes nach Art. 305 Abs. 2 SchKG hat auf Grund der gegenwärtigen Marktverhältnisse zu erfolgen. Nur unmittelbar bevorstehende Aenderungen in der Marktlage dürfen noch mitberücksichtigt werden.

A. — Im Nachlassverfahren über die Stickereifirma Brunner und Hofstetter wurde eine pfandversicherte Forderung des Schweiz. Bankvereins in St. Gallen von 69,000 Fr. als mit 49,000 Fr. durch das Pfand gedeckt erklärt und der Restbetrag als ungedeckte Kurrentforderung behandelt. Die Kollokation beruhte auf einer Bewertung des pfandbelasteten Gebäudes mit 240,000 Fr. nebst Zinsen.

Gegen diese Bewertung beschwerte sich der Bankverein bei der kantonalen Aufsichtsbehörde von St. Gallen. Er machte geltend, die Liegenschaft sei höchstens auf 190,000 Fr. zu schätzen, und verlangte daher Behandlung der ganzen Forderung als ungedeckt. Die im Auftrag der Aufsichtsbehörde vorgenommene Expertise stellte vorerst fest, dass Geschäftsgebäude zur Zeit infolge der

geringen Nachfrage nur zu sehr gedrückten Preisen vermietet werden können, erklärte aber im weitern, dass sie von normalen Zeitverhältnissen ausgehe und kam so zu einem Schätzungswerte von 240,000 Fr. Die Aufsichtsbehörde schloss sich in ihrem Entscheide vom 25. Mai 1923, eröffnet am 28. gl. Mts., diesem Gutachten an und wies die Beschwerde ab.

B. — Hiergegen rekurriert der Schweiz. Bankverein St. Gallen unterm 7. Juli 1923 rechtzeitig an das Bundesgericht. Er wiederholt das an die Vorinstanz gestellte Begehren und führt zur Begründung an, dass für die Schätzung ausschliesslich auf die heutigen Verhältnisse abzustellen sei.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Auf welchen Grundlagen eine Schätzung nach Schuldbetreibungsrecht vorzunehmen sei, ist eine Rechtsfrage, die der Entscheidung des Bundesgerichts unterliegt. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

Die Schätzung nach Art. 305, Abs. 2 SchKG hat zweifellos den Wert zum Gegenstand, welcher sich bei einer derzeitigen Verwertung ergeben würde. Es folgt daraus, dass für sie nur die gegenwärtigen Marktverhältnisse massgebend sein können und höchstens unmittelbar bevorstehende Schwankungen der Marktlage noch mitzubersichtigen sind. Dagegen ist es unzulässig, ein Mittel zwischen dem für normalen Zeiten und dem für eine Krisenzeit gültigen Werte als Schätzungswert anzunehmen.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde von St. Gallen ist also insofern ungesetzlich, als er auf eine Schätzungstaxation abstellt, die auf normalen Verhältnissen statt auf der gegenwärtigen Marktlage beruht, und es ist daher die Sache zur Neubegutachtung auf der Grundlage des gegenwärtigen Verkehrswertes allein an die Vorinstanz zurückzuweisen.